

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferung und Leistung

Winterthur Technology (Germany) GmbH, 40670 Meerbusch

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferung und Leistung (nachfolgend "AGB") der Winterthur Technology (Germany) GmbH, 40670 Meerbusch (nachfolgend "Verkäufer"), gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend jeweils "Käufer").

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Schweigen, die Entgegennahme von Zahlungen oder die Durchführung von Lieferungen gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

(3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote gegenüber demselben Käufer, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

(4) Der Verkäufer unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001.

§ 2 Angebote, Bestellungen und Vertragsschluss

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, neunzig (90) Kalendertage ab Angebotsdatum gültig.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Schweigt der Verkäufer auf eine Bestellung, gilt dies nicht als Annahme.

(3) Bestellungen des Käufers müssen alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen vollständig bezeichnen. Zusätzliche, über den Bestellumfang hinausgehende Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Technische Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Muster u. ä.) bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers; sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

(1) Lieferungen erfolgen FCA Meerbusch gemäß INCOTERMS® 2020, sofern schriftlich nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Käufer über.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt zu:

- Teillieferungen, sofern dies für den Käufer zumutbar ist;
- einer Liefermengentoleranz von $\pm 10\%$ bei Sonder- und Spezialanfertigungen; sowie
- angemessenen Anpassungen von Lieferterminen, soweit diese unabwendbar sind – der Käufer wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

(3) Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich als "verbindlich" bezeichnet wurden. Unverbindliche Termine werden nach Kräften eingehalten.

(4) Ereignisse höherer Gewalt – insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder Störungen der Lieferkette, die nicht in der Sphäre des Verkäufers liegen – verlängern Lieferfristen um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert das Hindernis länger als drei (3) Monate, ist jede Partei berechtigt, den

betroffenen Auftrag zu stornieren; Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(5) Gerät der Käufer in Annahmeverzug, gehen Gefahr und Lagerkosten auf ihn über.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich in EUR, netto FCA Meerbusch, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern schriftlich keine anderen Zahlungsziele vereinbart wurden.

(3) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Im Verzugsfall ist der Verkäufer ferner berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, ausstehende Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen sowie angemessene Mahn- und Rechtsverfolgungskosten zu verlangen.

(5) Aufrechnungsrechte des Käufers sind auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen beschränkt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie ausreichend zu versichern und sie weder zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen.

(3) Verarbeitet oder verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen.

(4) Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter, tritt er hiermit schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer unverzüglich den Verkäufer zu benachrichtigen und auf dessen Eigentum hinzuweisen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sieben (7) Tagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von vier (4) Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Unterlassen fristgemäßer Rüge gilt die Ware insoweit als genehmigt.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung. Zwingende gesetzliche Fristen nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 479 BGB bleiben unberührt.

(3) Bei berechtigter Mängelrüge wählt der Verkäufer die Art der Nacherfüllung:

- Nachbesserung (Mängelbeseitigung); oder
- Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache).

Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristgewährung und zwei Versuchen fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Käufer Minderung des Kaufpreises verlangen oder – bei nicht unerheblichem Mangel – vom Vertrag zurücktreten.

(4) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei:

- normalem Verschleiß;
- unsachgemäßem Gebrauch, Lagerung oder Montage durch den Käufer oder Dritte;
- Nichtbeachtung der mitgelieferten Betriebs- oder Sicherheitshinweise;
- eigenmächtigen Eingriffen oder Reparaturversuchen; sowie
- übermäßiger oder bestimmungswidriger Beanspruchung.

(5) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestimmen sich ausschließlich nach § 7.

§ 7 Haftung

(1) Der Verkäufer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit Abs. 1 nichts anderes bestimmt.

(4) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Produkthaftung

Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und der EU-Produkthaftungsrichtlinie bleiben unberührt. Soweit der Käufer die gelieferten Produkte weiterverarbeitet oder -veräußert, hat er für die Einhaltung der einschlägigen Produktsicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften gegenüber seinen Abnehmern zu sorgen und den Verkäufer von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

§ 9 Compliance und Produktverwendung

(1) Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Produkte ausschließlich bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Sicherheitsvorschriften, Normen (u. a. FEPA-Empfehlungen, einschlägige EN-Normen) sowie den mitgelieferten technischen und sicherheitstechnischen Anweisungen verwendet werden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus einem von diesen Vorgaben abweichenden Gebrauch resultieren.

(2) Der Käufer hat alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten, insbesondere das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen. Er darf die Produkte nicht unter Verletzung anwendbarer Rechtsvorschriften weiterexportieren oder -liefern und stellt den Verkäufer von hieraus entstehenden Ansprüchen und Behördenmaßnahmen frei.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung übermittelten kommerziellen und technischen Informationen des Verkäufers sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen sind Informationen, die dem Käufer bei Erhalt bereits bekannt waren oder ohne sein Zutun allgemein zugänglich werden.
- (2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren.

§ 11 Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers und seiner Ansprechpartner ausschließlich zur Vertragserfüllung und auf der gesetzlichen Grundlage der DSGVO sowie des BDSG. Die Datenschutzerklärung des Verkäufers wird auf Anfrage oder unter der Website des Verkäufers zur Verfügung gestellt.

§ 12 Sonstiges

- (1) Der Verkäufer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt (§ 306 Abs. 2 BGB).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 13 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers, 40670 Meerbusch.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrechtsübereinkommen – CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen ist das für 40670 Meerbusch zuständige Gericht – Landgericht Düsseldorf –, sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.